

Kanton Graubünden Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair



Regionaler Richtplan Genehmigung

Landschaft: Teil Landschaftsschutz

Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am: 20.11.2017

Der Präsident:

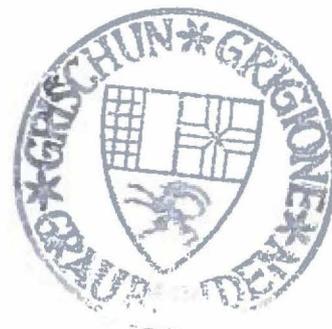
Der Geschäftsführer:

Von der Regierung genehmigt am: 24.10.2017

RB-Nr. 314

Die Regierungspräsidentin:

Der Kanzleidirektor:



Impressum

Projekt

Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair, Regionaler Richtplan
Projektnummer: 23005 / 24041 / 26041
Dokument: Richtplantext

Auftraggeber

Regiun Engiadina Bassa/ Val Müstair

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 20.01.2017

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur (Anna Fässler, Christoph Zindel, Réka Imre)

Inhalt

1.	Änderungen	1
A	Ausgangslage	2
1.1	Landschaftsschutzgebiete	2
1.2	Terrassen- und Kulturlandschaften	2
1.3	Ersatzausgleichsmassnahmen	3
1.3.1	Wildruhegebiete	4
B	Leitüberlegungen	4
C	Verantwortungsbereiche	7
D	Weitere Informationen	8
E	Objekte/Standorte	10
2.	Anhang: Änderungen Terrassenlandschaften	21

1. Änderungen

Der vorliegende Richtplan Landschaft ersetzt das Kapitel 2.2 Landschaftsschutz aus dem Richtplan von 1999, genehmigt mit dem Regierungsbeschluss 647 vom 24. April 2001. Er enthält folgende Änderungen und neue Inhalte:

- Die Landschaftsschutzgebiete, **sowie die Terrassen- und Kulturlandschaften** wurden überprüft und entsprechend angepasst. Grundlagen für die Bezeichnung der Schutzgebiete bilden die Inventarisierung der Terrassenlandschaften im Rahmen der Vernetzungsprojekte, der Datensatz des Amtes für Natur und Umwelt GR (Lieferung am 17.12.2014) zu den Terrassenlandschaften im Unterengadin und die rechtskräftigen Nutzungsplanungen der Gemeinden.
- Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit **Ersatzausgleichsmassnahmen**.

Das Thema Biosfera (Pflegezone) wurde nach der Vorprüfung als separates Projekt ausserhalb der Richtplanung weiter verfolgt und wird nun auf vertraglicher Basis durch die beteiligten Gemeinden entschieden.

Nicht mehr behandelt wird der Bereich Naturschutz. In diesem Sachbereich wurden die Regelungen im Kapitel 2.3 Naturschutz aus dem Richtplan von 1999, als Mitwirkung der Region zuhanden des RIP 2000 zur Kenntnis genommen mit dem Regierungsbeschluss 647 vom 24. April 2001. Im entsprechenden Regierungsbeschluss (647 vom 24. April 2001) zum Richtplan wurde eine aktive Auseinandersetzung der Region mit dem Thema Naturschutz ausdrücklich begrüsst (dies auch im Hinblick auf konkrete Massnahmen und die räumliche Koordination z.B. im Rahmen eines Landschaftsentwicklungskonzepts oder einer Aktionsplanung). Seither ist die richtplanerische Festlegung der Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan erfolgt. Folglich sind heute die Naturschutzgebiete und Naturobjekte aus dem geltenden kantonalen Richtplan massgebend.

- Im Rahmen der Überarbeitung des Sachbereichs Tourismus ergibt sich die Festsetzung eines **Wildruhegebiets** (WI-01) in Samnaun. Die vorliegende Abgrenzung wurde mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) des Kantons Graubünden abgesprochen. (vgl. Kapitel 1.2.8 Sachbereich Tourismus)

A Ausgangslage

1.1 Landschaftsschutzgebiete

Mit dieser Richtplananpassung wird das Kapitel 2.2 Landschaftsschutz aus dem Richtplan von 1999, genehmigt mit dem Regierungsbeschluss 647 vom 24. April 2001 ersetzt.

Die Landschaftsschutzgebiete wurden zum grössten Teil bereits im Richtplan Landschaft aus dem Jahre 1999 bezeichnet. Im zugehörigen Regierungsbeschluss 647/2001 wurden diese von der Regierung mit Ergänzung des Gebietes Ravaischer Salaas in der Gemeinde Samnaun und dem Gebiet südwestlich von Zernez zwischen dem Schweizerischen Nationalpark und dem Inn als Landschaftsschutzgebiete genehmigt.

Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung werden die Sachbereiche Landschaft, Tourismus, Langsamverkehr und Energie bearbeitet. Die Änderungen in den Landschaftsschutzgebieten sind in diesem Gesamtzusammenhang zu sehen.

1.2 Terrassen- und Kulturlandschaften

Im rechtsgültigen Richtplan aus dem Jahr 1999 werden bereits Terrassen- und Kulturlandschaften bezeichnet. Im Zuge der vorliegenden Richtplananpassung wurden die Terrassen- und Kulturlandschaften zusammen mit dem für die Vernetzungskonzepte in der Region verantwortlichen Büro ARINAS environment AG aus Zernez überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung wurden die Abgrenzungen der bereits rechtskräftigen Terrassen- und Kulturlandschaften teilweise angepasst. Zusätzlich wurden neue, regional bedeutsame Terrassen- und Kulturlandschaften aufgenommen. Bei den neu aufgenommenen Terrassenlandschaften wurden insbesondere

die grösseren, zusammenhängenden und gut erhaltenen Terrassen- und Kulturlandschaften in der Region berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium war die Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. Diese sollten aufgrund der Bezeichnung der Terrassenlandschaften möglichst keine Einschränkungen erfahren. Die Änderungen zum Richtplan aus dem Jahr 1999 sind in Anhang 1 ersichtlich.

1.3 Ersatzausgleichsmassnahmen

Im Zusammenhang mit Eingriffen in die Natur- und Landschaft, für welche Ersatzausgleichsmassnahmen geleistet werden müssen, entsteht den Projektanten in der Regel ein Aufwand für die Kartierung und Punktierung der Objekte an denen die Massnahmen geleistet werden können.

In der Region Unterengadin hat die Stiftung Pro Terra Engiadina (PTE) in den vergangenen Jahren Objekte kartiert und in Bezug auf Ersatzausgleichsmassnahmen punktiert. Die Objekte werden in einer Datenbank (Informationssystem Naturschutzobjekte, INO) bei der PTE zentral verwaltet. Ziel des Projekts ist es, die Finanzierung der Massnahmen der verschiedenen Objekte zu koordinieren. Es wird jeweils festgehalten, für welche Objekte bereits Massnahmen finanziert werden und durch wen die Finanzierung erfolgt. Beispielsweise werden bereits durch Massnahmen aus einer Gesamtmelioration besetzte Objekte entsprechend bezeichnet. Aktuell steht diese Datenbank, in einem von dieser Richtplanänderung unabhängigen Projekt, allen Ersatzausgleichsmassnahmenpflichtigen (z.B. Gemeinden oder Projektanten) zur Verfügung. Den Ersatzmassnahmenpflichtigen wird damit die Kartierung erspart, was zu einer erheblichen Beschleunigung von Projekten führen kann.

Die Geschäftsstelle wird geführt durch die ARINAS environment AG in Zernez. Der Stiftungsrat der PTE setzt sich zusammen aus Vertretern:

- der Gemeinden des Unterengadins (Vertreter des Gemeinderats),
- kantonalen Ämtern (ANU, AWN, ALG, AJF) und dem LBBZ Plantahof,
- verschiedenen NGOs (WWF, Pro Natura GR, Vogelwarte Sempach, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) sowie
- Schweizerischer Nationalpark
- Tourismus Engadin Scuol Samnaun Val Müstair (TESSVM)

1.3.1 Wildruhegebiete

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Intensiverholungsgebiete in Scuol (konkret Erweiterungen Val Tiral und Soér) und in Samnaun (konkret Erweiterung Ravaischer Salaas) werden im Richtplan jeweils umfangreiche Wildruhegebiete bezeichnet, mit dem Auftrag an die jeweilige Gemeinde, im Rahmen der Ortsplanung die konkrete Abgrenzung in Zusammenarbeit mit dem AJF und der lokalen Wildhut festzulegen und das Gebiet als Wildruhezone umzusetzen.

Vgl. Sachbereich Tourismus Kapitel 1.3.8 (Scuol) und 1.4.8 (Samnaun).

B Leitüberlegungen

Ziele und Grundsätze

B1 Landschaftsschutzgebiete und Terrassen- und Kulturlandschaften

Landschaftsschutzgebiete (Territoris per la protecziun da la cuntrada): Diese enthalten die grossflächigen und zusammenhängenden Schutzgebiete. In diesen Gebieten stehen die Erhaltung der landschaftlichen Qualitäten sowie die naturnahe Entwicklung im Vordergrund.

- Es gilt die **Besitzstandsgarantie** für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.
- Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** ist wie bisher, nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige bauliche und betriebliche Massnahmen zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft (z.B. Meliorationen und Wald-Weide-Ausscheidungen) sowie Bauten für die Gefahrenabwehr sind unter Schonung der Landschaft zulässig.
- Die Beweidung von Terrassen- und Kulturlandschaften ist wie bisher möglich.
- Bei Meliorationen sind Terrassen, Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.

- Die **Erholungsnutzung** bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (bestehende Pisten dürfen zum Beispiel in Landschaftsschutzgebieten sowie in Terrassen- und Kulturlandschaften weiterhin präpariert und benützt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountainbike-Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen auszubauen und zu erweitern und auf die touristischen Bedürfnisse anzupassen. In Terrassen- und Kulturlandschaften sind Kleinskilifte von kommunaler Bedeutung zulässig.
- **Bestehende Bauten und Anlagen** dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen (Bauten ausserhalb der Bauzone) gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung instand gestellt, erneuert, teilweise geändert und umgebaut werden. Der Wiederaufbau nach Zerstörung ist möglich. (Art. 34 Abs. 3 KRG)
- **Neue landwirtschaftliche Bauten** sind in den bezeichneten regionalen Terrassen- und Kulturlandschaften nur unter Schonung eben dieser zulässig.
- Die **Erneuerung und der Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen** (Strassen und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) sind zulässig.
- Die **Räumung von Rüfen** aus flussbaupolizeilichen und naturkundlichen Gründen ist zulässig.
- **Erhaltung und Bewirtschaftung der Terrassen- und Kulturlandschaften:** Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist weiterzuführen. Die topographische Struktur ist zu erhalten und die Flächen sind zu bewirtschaften.

B1.1 In Landschaftsschutzgebieten nicht zulässig sind:

- Materialabbau, Deponien und Materialablagerungen (Die Deponie Zernez Ova Spin (09.VD.11/MA-19) ist damit nicht in Frage gestellt.)
- Touristische Bauten und Anlagen (soweit nicht oben erwähnt)
- Neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen,

Kleinkraftwerke im Zusammenhang mit dem Bau von Wasserversorgungsanlagen)

- Waffenplätze
- Gebirgslandeplätze für Helikopter
- Bauzonen

B1.2 In Terrassen- und Kulturlandschaften nicht zulässig sind:

- Materialabbau
- Deponien
- Materialablagerungen
- Touristische Bauten und Anlagen (soweit nicht oben erwähnt)
- Neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen, Kleinkraftwerke)
- Waffenplätze
- Gebirgslandeplätze für Helikopter
- Bauzonen (ausnahmsweise zulässig, wenn sie direkt ans Siedlungsgebiet anschliessen)

B2 Ersatzausgleichsmassnahmen

Der Fortbestand der Stiftung Pro Terra Engiadina und damit die Bewirtschaftung der INO-Datenbank sollen, im Interesse der Koordination der Ersatzausgleichsmassnahmen, langfristig gesichert werden.

Ziele:

- Bei einer Pflicht zur Leistung von Ersatzausgleichsmassnahmen können die Projektverantwortlichen auf die Beratung und die Datenbank von der Stiftung Pro Terra Engiadina zurückgreifen.
- Die Pro Terra Engiadina berät die Projektverantwortlichen und bewirtschaftet die Datenbank.

Standardvorgehen bei Ersatzausgleichsmassnahmenpflicht (EAM-Pflicht):

1. Sobald die Gemeinden involviert werden vermitteln sie den Kontakt zur Stiftung Pro Terra Engiadina (PTE)

2. Falls dies nicht schon stattgefunden hat, verweist das ANU bei Einbezug auf die Koordinationsstelle PTE
3. Der Rückfluss aus weiteren Datensätzen zur PTE ist durch die kantonalen Fachstellen zu gewährleisten

Das Standardvorgehen steht nicht im Widerspruch zur individuellen Bezeichnung von Ersatzausgleichsmassnahmen durch den Projektanten. Zentral ist hier, dass der Informationsfluss gewährleistet wird.

Kontakt Fundaziun Pro Terra Engiadina: (www.proterrae.ch)

C Verantwortungsbereiche

C1 Landschaftsschutzgebiete / Terrassen- und Kulturlandschaften

- Die Gemeinden setzen die Landschaftsschutzgebiete und Terrassen und Kulturlandschaften in den kommunalen Planungen um. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete im regionalen Richtplan weisen vor allem auf die überkommunalen Zusammenhänge hin. Sie sind durch die Gemeinden im Detail festzulegen und falls erforderlich mit den Nachbargemeinden im Detail abzustimmen. Im Umkreis von landwirtschaftlichen Betrieben prüfen die Gemeinden eine Unterbrechung der Schutzzonen in der Grösse einer Hektare. In Kontaktbereichen Bauzone/ regionale Schutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.
- Die Gemeinden überprüfen die rechtsgültigen Regelungen ihrer kommunalen Landschaftsschutz zonen gemäss den Zielen und Grundsätzen. Falls erforderlich, können vom Art. 34 KRG abweichende, unterschiedliche Zonentypen für einen diversifizierten Landschaftsschutz festgelegt werden.
- Die Gemeinden koordinieren die Erstellung von Nutzungskonzepten für die Terrassen- und Kulturlandschaften.

Verfahren: Nutzungsplanungen der Gemeinden

C2 Ersatzausgleichsmassnahmen

Die Gemeinden und die betroffenen kantonalen Amtsstellen wirken auf den langfristigen Bestand und die Bewirtschaftung des Informationssystems Naturschutzobjekte (INOs-Datenbank) der Stiftung Pro Terra Engiadina hin

C3 Wildruhegebiete

Im Zuge der Realisierung der geplanten Erweiterungen der Intensiverholungsgebiete im Ravaischer Salaas (Samnaun) sowie Tiral und Soér (Scuol) sind die im regionalen Richtplan bezeichneten Wildschutzgebiete (WI-01 und WI-02) in die Nutzungsplanung zu übernehmen. Die detaillierte Abgrenzung kann, falls nötig, gemeinsam mit dem Kanton (Amt für Jagd und Fischerei) und der lokalen Wildhut nochmals konkretisiert und geeignete Massnahmen definiert werden, um den Vollzug der Wildruhezone konsequent sicherzustellen.

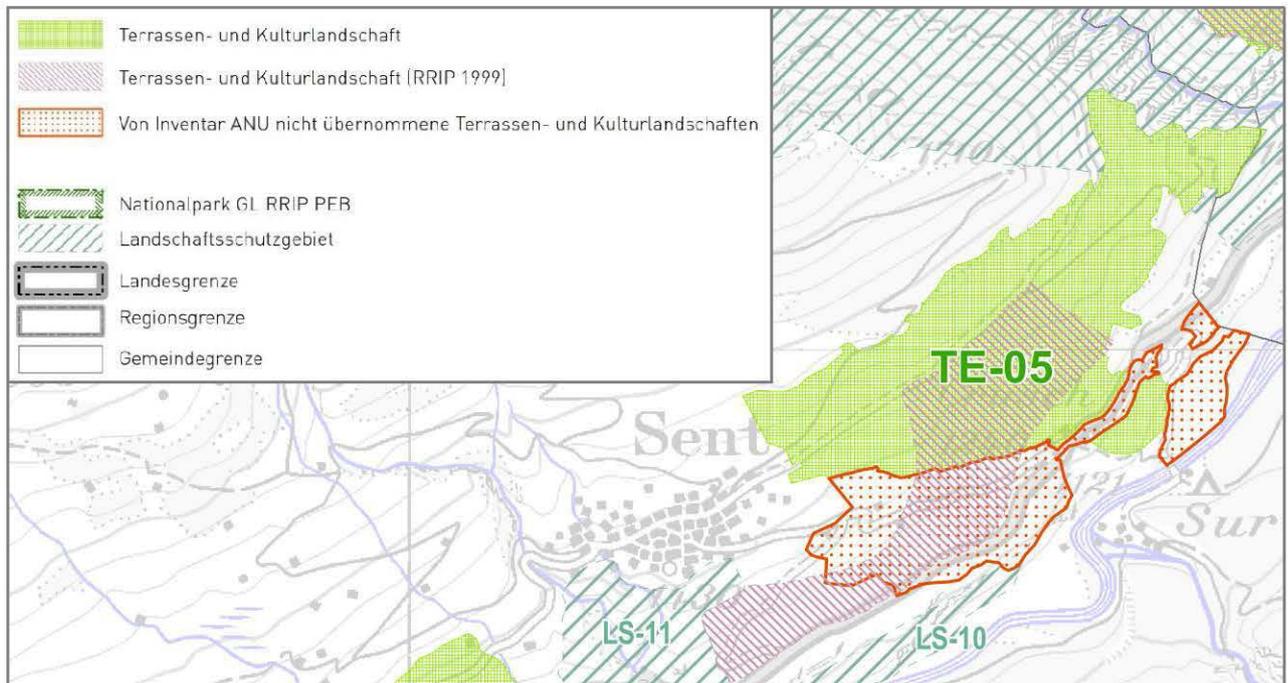
D Weitere Informationen

Abgrenzung der Terrassenlandschaften

Grundlagen für die Abgrenzung der Terrassenlandschaften bilden, wie eingangs erwähnt:

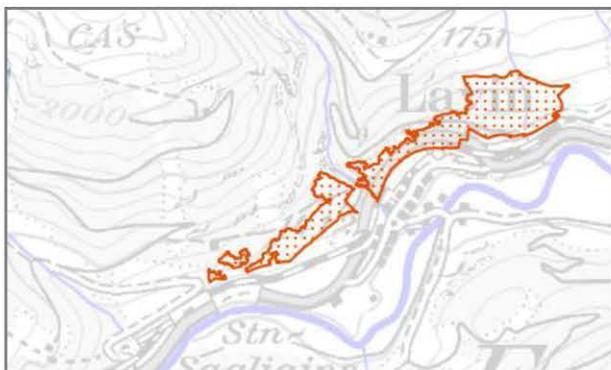
- die Inventarisierung der Terrassenlandschaften im Rahmen der Vernetzungsprojekte;
- der Datensatz des Amts für Natur und Umwelt GR (ANU) zu den Terrassenlandschaften im Unterengadin (Stand 17.12.14);
- und teilweise die rechtskräftigen Nutzungsplanungen der Gemeinden.

Grundsätzlich wurde die Abgrenzung aus den Vernetzungskonzepten oder aus dem Datensatz des ANU übernommen. In einigen Fällen wurden diese Daten angepasst. Die Begründungen dafür sind unterschiedlich und werden im Anschluss an die Objektabelle der Terrassenlandschaften aufgeführt. Dort wo Flächen nicht übernommen wurden, ist dies im Informationsplan 1:40'000 in oranger Farbe dargestellt (vgl. nachfolgende Abb., orange punktierte Fläche am Bsp. TE-05 Terrassenlandschaft Sent)

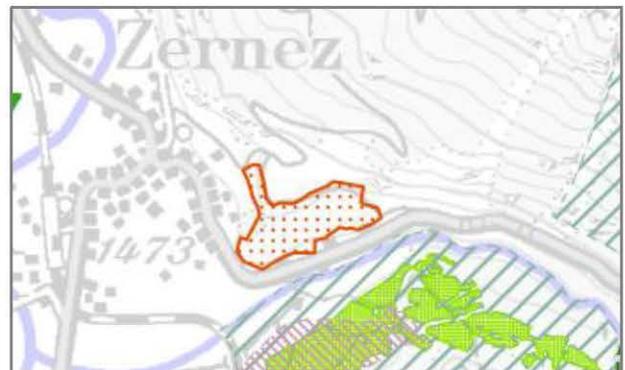


Folgende Terrassenlandschaften wurden aufgrund ihrer Lage im oder direkt angrenzend an den Siedlungsbereich vom Datensatz des ANU nicht in den Richtplan aufgenommen.

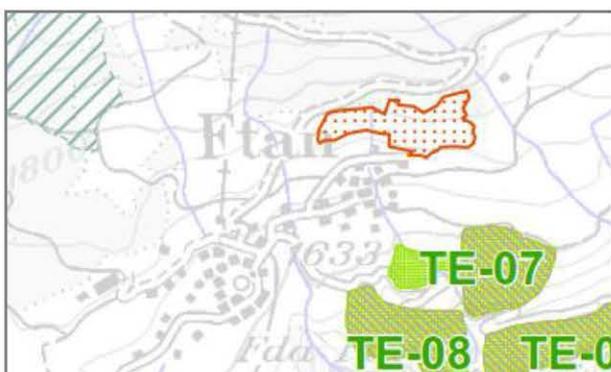
TE nordöstlich des Dorfs Lavin:



TE östlich vom Dorf Zernez:



TE nordöstlich von Ftan:



E Objekte/Standorte

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Landschaftsschutzgebiete					
09.LS.01.R	LS-01	Val Grialetsch und Piz Arpschella - Piz d'Urezzas - Piz Sarsura Gemeinden: Zernez	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.02.R	LS-02	Padnal Gemeinde: Zernez	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.03.R	LS-03.1	Randgebiete des National- parks und Val Nuna - Val Plavna	Landschaftsschutzgebiet	F	F
	LS-03.2	Gebiete südlich von Zernez, rechte Talflanke	Landschaftsschutzgebiet	-	F
	LS-03.3	Randgebiete des National- parks Gemeinden: Scuol, Zernez	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	-	F
09.LS.04.R	LS-04	Piz Champatsch - Piz Min- schuns Gemeinden: Zernez, Scuol	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.05.R	LS-05	Inngebiet Ardez Gemeinden: Scuol	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
{07.LS.01.R}	LS-06	Silvretta-Vereina Gemeinden: Zernez	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.07.R	LS-07	Val Tavrü und Val S-charl Gemeinden: Scuol	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.08.R	LS-08	Val d'Uina und östlich an- schliessendes Gebiet bis Lan- desgrenze Gemeinden: Scuol, Valsot	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.09.K	LS-09K	Ergänzung Val Sinestra (rechte Talseite) und Val Laver Gemeinde: Scuol, Valsot	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.09.R	LS-09R	An Moorlandschaft Val Fenga angrenzende Gebiete Gemeinden: Scuol	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.10.R	LS-10	Gondas, Sent Gemeinde: Scuol	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Landschaftsschutzgebiete					
09.LS.11.R	LS-11	Sent, südlicher Umgebungs- schutz Gemeinde: Scuol	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.12.R	LS-12	Piz Arina und angrenzendes Gebiet Gemeinde: Valsot	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.13.R	LS-13	Piz Mundin - Muttier - Piz Roz Gemeinde: Samnaun, Valsot	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.14.R	LS-14	Muottas da Clüs Gemeinde: Zernez	Landschaftsschutzgebiet - Bestimmungen B1 und B1.1	F	F
09.LS.15.R	LS-15	Ravaischer Salaas Gemeinde: Samnaun	Landschaftsschutzgebiet - Neu Skigebiet - Details werden im Richtplan Sachbereich Tourismus ab- gehandelt	Z	-

LS-01 Val Grialetsch und Piz Arpschella - Piz d'Urezzas - Piz Sarsura

Val Grialetsch: Relativ unberührtes Hochgebirgstal mit imposanter Kulisse. Beliebtes Extensiverholungsgebiet. Randgebiet zum BLN 1905, Kesch-Ducan-Gebiet. Piz Arpschella - Piz d'Urezza - Piz Sarsura: Hochgebirgslandschaft mit vielen Bergseen und Gletschern

LS-02 Padnal

Markante glaziale Rundbuckellandschaft mit Zeugen früherer Kulturen und interessanter Trockenflora

LS-03.1 Randgebiete des Nationalparks und Val Nuna - Val Plavna

Randgebiete des Nationalparks: Teile des Umfeldes des Nationalparks. Val Nuna - Val Plavna: Südteil des KLN 3.67, Engiadina Bassa Guarda - Tarasp. Ausgesprochen schöne Gebirgslandschaft mit eigenem Charakter südlich des Inn.

LS-03.2 Gebiete südlich von Zernez, rechte Talflanke

Das Landschaftsschutzgebiet war bisher im Regionalen Richtplan nicht bezeichnet. Im Kantonalen Richtplan wurde es mit dem RB 01/647 aufgenommen (09.LS.03.K). Die Abgrenzung wurde aus der Nutzungsplanung der Gemeinde Zernez, wo das Gebiet bereits mit einer Landschaftsschutzzone überlagert ist, übernommen.

LS-03.3 Randgebiete des Nationalparks

Gemäss Natur- und Landschaftsinventar liegt das Gebiet innerhalb des BLN-Gebiets (Nr. 1915) „Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete“. Das Landschaftsschutzgebiet war bisher nicht im Regionalen Richtplan bezeichnet. In der Nutzungsplanung der Gemeinde Zernez ist das Gebiet bereits als Landschaftsschutzzone umgesetzt. Im Richtplan wird nun das Gebiet von der Spöl (Fluss) bis zur Ofenbergstrasse, ausgenommen der Bereich der Deponie Ova Spin, als Landschaftsschutzgebiet übernommen.

LS-04 Piz Champatsch - Piz Minschuns

Nordteil des KLN 3.67, Engiadina Bassa Guarda - Tarasp. Ausgesprochen schöne Gebirgslandschaft mit eigenem Charakter und teilweise sehr spezieller Flora. Das Gebiet unterhalb einer Höhe von rund 2000 m. ü. M. wurde nicht einbezogen.

LS-05 Inngbiet Ardez

Teile des KLN 3.67 nördlich und südlich des Inn (Gemeinde Ardez)

LS-06 Silvretta - Vereina

BLN 1910. Weitgehend intakte Gebirgslandschaft mit teilweise charakteristischen Formen und starker Vergletscherung. Beliebte Extensiverholungslandschaft mit einzigartiger Aussicht.

LS-07 Val Tavrü und Val S-charl

Val Tavrü: Randgebiet des Nationalparks (KLN 3.63). Praktisch unberührtes malerisches Gebirgstal.

Val S-charl inkl. Moorlandschaft 265, Tamangur. Sich breit öffnendes, noch wenig beeinflusstes Gebirgstal mit vielfältiger Flora und Fauna. Hochgelegener Arvenwald Tamangur. Bedeutendes Extensiverholungsgebiet im

Sommer und Winter. Das Siedlungsgebiet von S-charl wurde nicht einbezogen.

LS-08 Val d'Uina und östlich anschliessendes Gebiet bis Landes-grenze

Sehr schönes Seitental des Inns mit imposanter Felsenpforte, dahinterliegender weiter Talöffnung und zahlreichen hochgelegenen Bergseen. Refugium für vielfältige Flora und Fauna (besonders der Vogelwelt).

LS-09K Ergänzung Val Sinestra (rechte Talseite) und Val Laver

Keine Bemerkungen.

LS-09R An Moorlandschaft Val Fenga angrenzende Gebiete

Keine Bemerkungen.

LS-10 Gondas, Sent

Felsensteppen- und Trockenwiesenlandschaft an den Steilhängen zwischen Kantonsstrasse und Inn. Bedeutsamer Standort für Flora und gesamtes Faunaspektrum.

LS-11 Sent, südlicher Umgebungsschutz

Keine Bemerkungen.

LS-12 Piz Arina und angrenzendes Gebiet

BLN 1909. Relativ gut erhaltene Unterengadiner Kultur- und Naturlandschaft vom Inn bis zu den Gipfeln. Erwähnenswert sind die Auen des Inns, die berühmte Terrassenlandschaft Ramosch, die Trockenvegetation der Plattamalahänge und des Burghügels Tschanüff sowie die Waid Schlucht der Brancla (Val Sinestra). Das Gebiet unterhalb einer Höhe von rund 2000 m. ü. M. wurde nicht einbezogen. Gewisse Gebiete im Talgebiet werden durch separate Schutzgebiete (Terrassen- und Kulturlandschaft, Auengebiet) erfasst.

LS-13 Piz Mundin - Muttier - Piz Roz

Malerische, weitgehend unberührte Gebirgslandschaft.

LS-14 Muottas da Clüs

Keine Bemerkungen.

LS-15 Ravaischer Salaas

Im Gebiet Ravaischer Salas planen die Bergbahnen Samnaun eine Erweiterung. Das Gebiet wird neu als Skigebiet mit dem Koordinationsstand Festsetzung ausgeschieden.

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Terrassen- und Kulturlandschaften					
09.LK.01.R	TE-01	Terrassenlandschaft Tschlin Gemeinde: Valsot	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.02.R	TE-02	Terrassenlandschaft Ramosch Gemeinde: Valsot	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.03.R	TE-03	Terrassenlandschaft Vnà - West Gemeinde: Valsot	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.04.R	TE-04	Terrassenlandschaft Ramosch - Vnà Ost Gemeinde: Valsot	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.05.R	TE-05	Terrassenlandschaft Sent Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.06.R	TE-06	Terrassenlandschaft Scuol - Muntclü Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.07.R	TE-07	Terrassenlandschaft Ftan - Munts da Ftan Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.08.R	TE-08	Terrassenlandschaft Ftan - Sulains Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.09.R	TE-09	Terrassenlandschaft Ftan - Lumes Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.10.R	TE-10	Terrassenlandschaft Ftan - Suot Duos Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.11.R	TE-11	Terrassenlandschaft Ftan - Spescha Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft - Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.12.R	TE-12	Terrassenlandschaft Ardez - Puclera Gemeinde: Scuol	Terrassen- und Kulturlandschaft Bestimmungen B1 und B1.2	F	F

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Terrassen- und Kulturlandschaften					
09.LK.13.R	TE-13	Terrassenlandschaft Guarda - Prasarinun Gemeinde: Scuol	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.14.R	TE-14	Terrassenlandschaft Guarda - West Gemeinde: Scuol	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.15.R	TE-15	Terrassenlandschaft Lavin - Gonda/Curtins Gemeinde: Zernez	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.16.R	TE-16	Terrassenlandschaft Susch Gemeinde: Zernez	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.17.R	TE-17	Kulturlandschaft Zernez - Sosa Gemeinde: Zernez	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.18.R	TE-18	Terrassenlandschaft Zernez - linke Talseite Gemeinde: Zernez	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.19.R	TE-19	Terrassenlandschaft Zernez - rechte Talseite Gemeinde: Zernez	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.20.R	TE-20	Terrassenlandschaft Scuol - Russonch - Tanterdossa Gemeinde: Scuol	- Bestimmungen B1 und B1.2	F	F
09.LK.21.R (NEU)	TE-21	Terrassenlandschaft Tschlin - Pra Grond Gemeinde: Valsot	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F
09.LK.22.R (NEU)	TE-22	Terrassenlandschaft Scuol - Ost Gemeinde: Scuol	- Bestimmungen B1 und B1.2 - Befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiet	-	F
09.LK.23.R (NEU)	TE-23	Terrassenlandschaft Valsot - Cuntscheras Gemeinde: Valsot	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F
09.LK.24.R (NEU)	TE-24	Terrassenlandschaft Valsot - Martina Gemeinde: Valsot	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Terrassen- und Kulturlandschaften					
09.LK.25.R (NEU)	TE-25	Terrassenlandschaft Valsot - Vadrain Gemeinde: Valsot	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F
09.LK.26.R (NEU)	TE-26	Terrassenlandschaft Valsot - Val Torta Gemeinde: Valsot	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F
09.LK.27.R (NEU)	TE-27	Terrassenlandschaft Scuol - Ardez Gemeinde: Scuol	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F
09.LK.28.R (NEU)	TE-28	Terrassenlandschaft Scuol - Las Baselgias Gemeinde: Scuol	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F
09.LK.29.R (NEU)	TE-29	Terrassenlandschaft Susch - Ost Gemeinde: Zernez	- Bestimmungen B1 und B1.2	-	F

TE-01 Terrassenlandschaft Tschlin

Die Abgrenzungen gemäss dem Vernetzungskonzept, weisen eine Terrassen- und Kulturlandschaft mit Ausdehnung unterhalb des Dorfes Tschlin in südwestliche Richtung aus. Die bereits rechtskräftige Terrassen- und Kulturlandschaft wird in ihrer Abgrenzung entsprechend dem Vernetzungskonzept angepasst und in südwestliche Richtung erweitert in den Richtplan aufgenommen (grüne Fläche). Einige Flächen aus dem Datensatz des ANU werden aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet nicht übernommen (orange Flächen).

TE-02 Terrassenlandschaft Ramosch

Die Abgrenzung der Terrassen- und Kulturlandschaft im Richtplan von 1999 ist nicht mehr aktuell. Der Perimeter wird, das Dorf Ramosch ausgenommen, entsprechend den Kartierungen aus den Vernetzungsprojekten angepasst. Die Flächen aus dem Datensatz des ANU, welche nicht übernommen werden, überlagern das Siedlungsgebiet von Ramosch.

TE-03 Terrassenlandschaft Vnà - West

Die TE-03 wird in westliche Richtung, entsprechend den aktuellen Kartierungen im Rahmen des Vernetzungskonzepts, erweitert. Die Flächen aus dem Datensatz des ANU, welche nicht übernommen werden, überlagern das Siedlungsgebiet Vnà.

TE-04 Terrassenlandschaft Ramosch - Vnà Ost

Die Abgrenzung der Terrassen- und Kulturlandschaft im Richtplan von 1999 ist nicht mehr aktuell. Der Perimeter wird entsprechend dem Datensatz des ANU angepasst.

TE-05 Terrassenlandschaft Sent

Die aktuelle Aufnahme der Terrassenlandschaften im Rahmen der Vernetzungskonzepte weist (analog dem Datensatz des ANU) für das TE-05 einen wesentlich grösseren Perimeter aus, als bisher im Richtplan bezeichnet. Diese Abgrenzung wird im Bereich oberhalb der Kantonsstrasse als Terrassen- und Kulturlandschaft in den Richtplan aufgenommen. Im südlichen Bereich wird auf eine Umsetzung verzichtet, da diese Fläche im Richtplan Arbeitsplatzgebiete/ Gewerbe (RB 359/2014) als Gewerbegebiet Chanals Ge-04 mit dem Koordinationsstand Vororientierung bezeichnet ist.

TE-06 Terrassenlandschaft Scuol - Muntclü

Der Perimeter wird entsprechend dem Datensatz des ANU erheblich vergrössert.

TE-07 Ftan Munts da Ftan

TE-08 Terrassenlandschaft Ftan - Sulains

TE-09 Terrassenlandschaft Ftan - Lumes

Die Objekte TE-07, TE-08 und TE-09 erfahren gegenüber dem Richtplan von 1999 kleine Anpassungen. Die Flächen korrespondieren mit dem Datensatz des ANU.

TE-10 Terrassenlandschaft Ftan - Suot Duos

TE-11 Terrassenlandschaft Ftan - Spescha

Beide Abgrenzungen erfahren gegenüber dem Richtplan von 1999 keine Änderung. Die Flächen korrespondieren mit dem Datensatz des ANU.

TE-12 Terrassenlandschaft Ardez - Puclera

Die Abgrenzung wird nicht verändert. Die Fläche entspricht der Abgrenzung im Datensatz des ANU.

TE-13 Terrassenlandschaft Guarda - Prasarinun

Die Terrassenlandschaft wird gemäss den aktuellen Abgrenzungen aus dem Vernetzungskonzept angepasst und damit in Richtung Dorf ausgedehnt. Eine kleine Fläche im Süden der Terrassenlandschaft wird entsprechend den Daten aus dem Vernetzungskonzept und nicht analog dem Datensatz des ANU übernommen.

TE-14 Terrassenlandschaft Guarda - West

Der Perimeter wird entsprechend der aktuellen Abgrenzung aus dem Vernetzungskonzept (analog dem Datensatz des ANU) angepasst. Einzig die Strasse wird nicht aufgenommen. Die Distanz zum Dorf im nördlichen Teil bleibt dieselbe, wie bei der bisher rechtskräftigen Terrassenlandschaft. Eine kleine Fläche im Südwesten der Terrassenlandschaft wird entsprechend den Daten aus dem Vernetzungskonzept und nicht analog dem Datensatz des ANU übernommen.

TE-15 Terrassenlandschaft Lavin - Gonda/Curtins

Die Abgrenzung wird entsprechend den aktuellen Aufnahmen angepasst. Eine kleine Fläche im Südwesten der Terrassenlandschaft wird entsprechend den Daten aus dem Vernetzungskonzept und nicht analog dem Datensatz des ANU übernommen.

TE-16 Terrassenlandschaft Susch

Beide Abgrenzungen erfahren gegenüber dem Richtplan von 1999 keine Änderung. Die Flächen korrespondieren mit dem Datensatz des ANU.

TE-17 Kulturlandschaft Zernez - Sosa

Beim Gebiet Sosa handelt es sich nicht um eine Terrassen-, sondern um eine Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft ist im Kantonalen Richtplan und in der Nutzungsplanung der Gemeinde bereits umgesetzt. Das Gebiet wird hiermit korrekt benannt und mit dem gleichen Perimeter übernommen. Dies ist bei Gelegenheit in den anderen planerischen Instrumenten nachzuholen.

TE-18 Terrassenlandschaft Zernez - linke Talseite

Die Abgrenzung der Terrassenlandschaft wird entsprechend der aktuellen Aufnahmen angepasst. Die Grenze zum Gebiet Plüschazza bleibt unverändert. Gegenüber dem Datensatz des ANU gibt es marginale Abweichungen.

TE-19 Terrassenlandschaft Zernez - rechte Talseite

Die Perimeter werden aktualisiert. Östlich des Val Gianzana kommen weitere Flächen, welche sich nicht im Wald befinden, hinzu. Gegenüber dem Datensatz des ANU gibt es marginale Abweichungen.

TE-20 Terrassenlandschaft Scuol - Russonch/Tanterdossa

Der Perimeter der Terrassenlandschaft wird gemäss den aktuellen Aufnahmen angepasst. Die Terrassenlandschaft schliesst, entsprechend der Abgrenzung in der Nutzungsplanung, an die Wohnbauzone 2 an. Die Abgrenzung entspricht dem Datensatz des ANU.

TE-21 Terrassenlandschaft Tschlin - Pra Grond

Das Gebiet nördlich des Dorfes Tschlin wird neu, entsprechend den aktuellen Abgrenzungen im Vernetzungskonzept, als Terrassen- und Kulturlandschaft in den Richtplan aufgenommen. Die Abgrenzung entspricht dem Datensatz des ANU.

TE-22 Terrassenlandschaft Scuol - Ost

Die Terrassenlandschaft östlich des Siedlungsgebiets von Scuol wird in Anlehnung an die Kartierung im Rahmen des Vernetzungskonzepts in den Richtplan aufgenommen. Die genaue Abgrenzung wird, entsprechend der Nutzungsplanung der Gemeinde Scuol vorgenommen. Die Abgrenzung entspricht dem Datensatz des ANU.

TE-23 Terrassenlandschaft Valsot – Cuntscheras

TE-24 Terrassenlandschaft Valsot – Martina

TE-25 Terrassenlandschaft Valsot – Vadrain

TE-26 Terrassenlandschaft Valsot – Val Torta

Die Terrassenlandschaften TE-23 bis TE-26 wurden entsprechend der Kartierung im Rahmen der Vernetzungskonzepte (analog Datensatz ANU) übernommen. Einzig für die TE-24 wurde im Süden, aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet, nicht die gesamte Fläche übernommen.

TE-27 Terrassenlandschaft Scuol – Ardez

Die Terrassenlandschaft wurde im nördlichen Bereich entsprechend der Abgrenzung aus dem Vernetzungskonzept (analog Datensatz ANU) übernommen. Im südlichen Teil wurden kleine Einzelflächen nicht übernommen und ein entsprechender Abstand zum Siedlungsgebiet abgegrenzt.

TE-28 Terrassenlandschaft Scuol - Las Baselgias

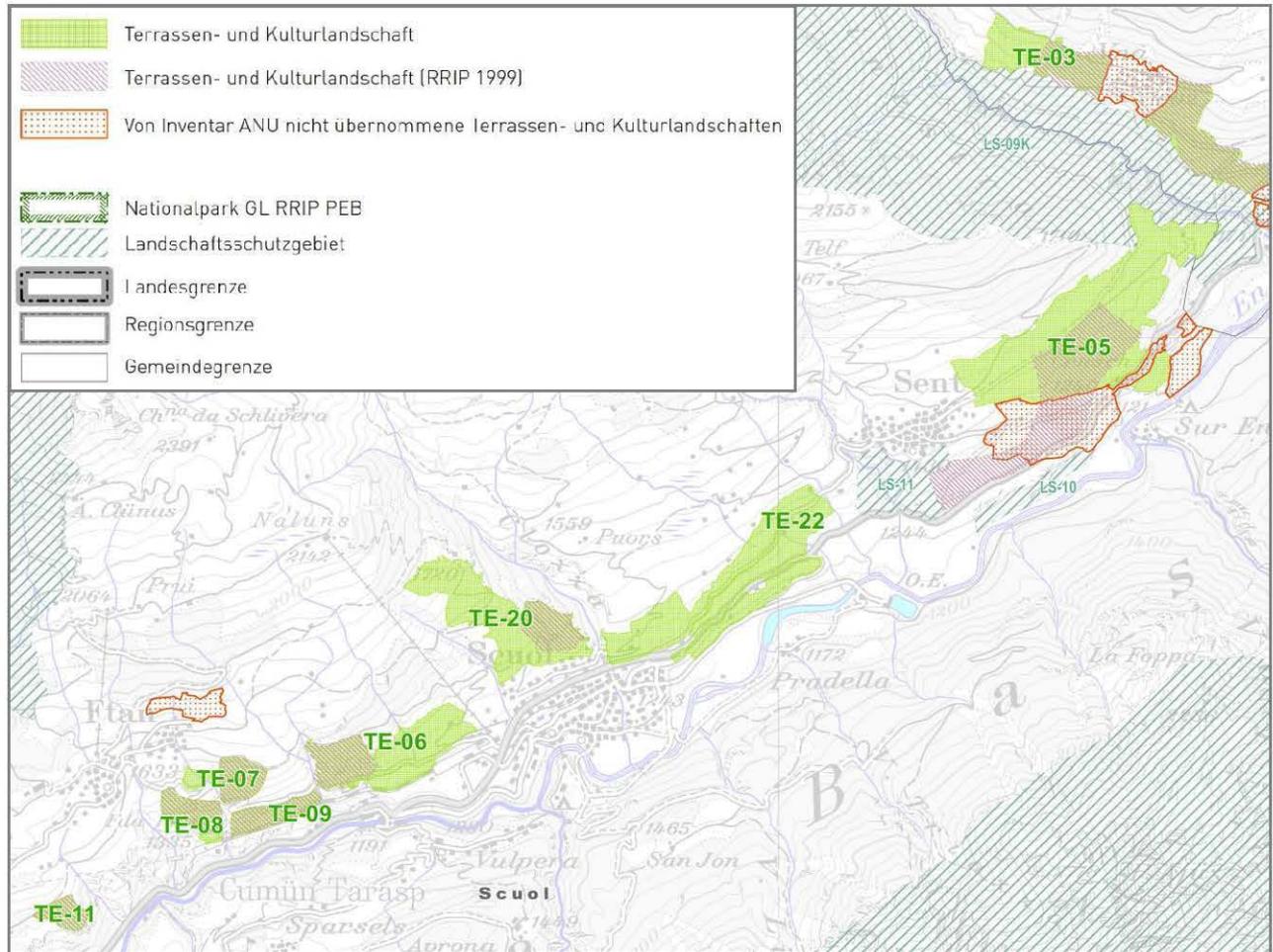
Der Teil unterhalb der Kantonsstrasse wurde als Terrassenlandschaft übernommen.

TE-29 Terrassenlandschaft Susch - Ost

Die Terrassenlandschaft wurde entsprechend der Abgrenzung im Datensatz des ANU übernommen.

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Wildruhegebiet					
-	WI-01	Wildruhegebiet Gemeinde: Samnaun	Umsetzung im Zusammenhang mit der Skigebietserweiterung Ravaischer Salaas (Objekt Nr. 9.122.4), vgl. Sachbereich Tourismus, Kapitel 1.4.8 Detaillierte Abgrenzung in der Ortsplanung. - Bestimmungen C3	-	F
-	WI-02	Wildruhegebiet Gemeinde: Scuol	Umsetzung im Zusammenhang mit der Skigebietserweiterung Val Tiral (9.121.4) und Soér (9.121.5), vgl. Sachbereich Tourismus, Kapitel 1.3.8 Die Begehbarkeit der als Hinweise bezeichneten Durchgangswege ist zu gewährleisten. Detaillierte Abgrenzung in der Ortsplanung. - Bestimmungen C3	-	F

Ausschnitt Mitte



Ausschnitt Süd

